

Allgemeine Überlassungsbedingungen (AÜB)

der persoplast recruitment GmbH, Edelmansweg 36, 72116 Mössingen

– nachfolgend abgekürzt „persoplast“ genannt –

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. persoplast stellt dem Kunden auf der Grundlage von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen vorübergehend Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Allgemeinen Überlassungsbedingungen (AÜB) zur Verfügung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, soweit sie mit den AÜB übereinstimmen oder von persoplast ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Die Angebote von persoplast verstehen sich stets freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

2. Arbeitsverhältnis

- 2.1. Durch den Einsatz der von persoplast überlassenen Mitarbeiter werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von persoplast überlassenen Mitarbeitern und dem Kunden begründet; persoplast bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit oder sonstige Absprachen können nur mit persoplast getroffen werden.
- 2.2. Die von persoplast zur Verfügung gestellten Mitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur im vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Mitarbeiter ohne gesonderte Vereinbarung mit persoplast mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln, Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufs fremd einzusetzen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter mit Ausnahme der Zeitnachweise nicht zur Entgegennahme von Schriftstücken für persoplast befugt.
- 2.3. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter dessen Weisungen und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht. Der Kunde macht die ihm überlassenen Mitarbeiter mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeiten im Einzelnen vertraut.

3. Zurückweisung

- 3.1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.
- 3.2. Der Kunde kann darüber hinaus den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
- 3.3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber persoplast unter Angabe der Gründe erfolgen.

4. Austausch des Mitarbeiters

- 4.1. In Fällen der Zurückweisung oder des unvorhergesehenen Ausfalls des Mitarbeiters, z.B. infolge Krankheit, ist persoplast berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen personellen Ersatz zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird persoplast von seiner Leistungspflicht befreit.
- 4.2. persoplast ist berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

5. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

- 5.1. Der Kunde übernimmt während des Arbeitseinsatzes gegenüber dem Mitarbeiter die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Mitarbeiters eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, hat der Kunde eine solche Untersuchung vor Beginn der Tätigkeit auf eigene Kosten durchzuführen.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Im Übrigen ist er verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu überwachen. Die vorstehenden Pflichten bestehen unbeschadet der Pflichten von persoplast. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitgeberpflichten wird persoplast innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der überlassenen Mitarbeiter eingeräumt.

- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, persoplast einen etwaigen Arbeitsunfall sofort anzuzeigen und alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 I SGB VII zur Verfügung zu stellen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- 5.4. Lehnt der Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ab, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

6. Vergütung, einsatzbezogene Zulage, Branchenzuschläge, sonstige Zuschläge

- 6.1. Maßgeblich für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jeweils vereinbarte Stundensatz. Die Stundensätze berücksichtigen sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich etwa zu zahlender Branchenzuschläge für die überlassenen Mitarbeiter. Die dort genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Stundensatz basiert regelmäßig auf einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden. Diese kann aber – z.B. in Abhängigkeit von der Arbeitszeitdauer oder dem Kundenbedarf – niedriger oder höher angesetzt werden.
- 6.2. Der Stundensatz erhöht sich um eine einsatzbezogene Zulage, wenn der Mitarbeiter neun Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu drei Monate betragen. Länger als drei Monate andauernde Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Die einsatzbezogene Zulage entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat (vgl. Ziffer 6.3.) der die einsatzbezogene Zulage der Höhe nach übersteigt.
- 6.3. Soweit der Mitarbeiter einen Anspruch auf Branchenzuschläge hat, weil er in einem zuschlagspflichtigen Kundenbetrieb überlassen wird, erhöhen sich die Stundensätze nach Maßgabe des einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrages erstmals nach vier bzw. sechs Wochen des ununterbrochenen Einsatzes des Mitarbeiters im Kundenbetrieb. Weitere Erhöhungen greifen stufenweise nach drei, fünf, sieben und neun Monaten des ununterbrochenen Einsatzes.
- 6.4. Unterbrechungen des Einsatzes (z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb), die länger als drei Monate dauern, haben zur Folge, dass ein bereits entstandener Anspruch auf den Branchenzuschlag erlischt und die Fristen zum Erwerb des Branchenzuschlagsanspruchs und damit eines entsprechend höheren Verrechnungssatzes von neuem laufen. Unterbrechungszeiten, die während des laufenden Einsatzes in Folge von Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen, Urlaub oder in Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von drei Monaten unterschreiten, sind unbeachtlich und führen zu einer Erhöhung des Stundensatzes. Dagegen führen andere Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten (z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb) während des Einsatzes zur Hemmung des Fristenlaufs.
- 6.5. Auf die von den Branchenzuschlägen abhängige Staffelung der Stundensätze nach Ziffer 6.3. ist die unter Ziffer 6.4. genannte Unterbrechungsregelung der Branchenzuschlagstarifverträge anwendbar. Dies kann zur Verschiebung des regelmäßigen Fälligkeitszeitpunktes der Verrechnungssatzerhöhung gemäß Ziffer 6.3. führen. Demgemäß erhöht sich der Stundensatz erst dann, wenn der Mitarbeiter tatsächlich einen entsprechend höheren tariflichen Vergütungsanspruch gemäß dem einschlägigen Branchenzuschlagstarifvertrag erwirbt. Erst dann wird dem Kunden der erhöhte Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 6.6. Der Verdienst des Mitarbeiters kann, sofern der Kunde nachweist, dass die Vergütung des Mitarbeiters inklusive Branchenzuschlag das laufende regelmäßige gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt, auf 90 % desselben (sog. Vergleichsentgelt) gedeckelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, persoplast jede Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts unverzüglich mitzuteilen. persoplast ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern sich durch die Veränderung des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts das Vergleichsentgelt verändert. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters eine Anpassung des Vergleichsentgelts notwendig macht. Eine etwaige Preistabelle ist entsprechend anzupassen.
- 6.7. Kundenbetriebliche Besserstellvereinbarungen i.S.d. § 4 der Tarifverträge über Branchenzuschläge, die zu Gunsten der Mitarbeiter abgeschlossen wurden, können sich erhöhend auf den Stundensatz auswirken. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Fahrtkosten und Auslösungen sind ebenfalls nur nach gesonderter Vereinbarung vergütungspflichtig.
- 6.8. Zur Ermittlung der konkreten Branchenzuschlagshöhe treffen die Kunden die unter Ziffer 8.1. genannten Informationspflichten.
- 6.9. persoplast ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern sich die Tariflöhne der Zeitarbeitsbranche erhöhen oder der Mitarbeiter auf Grund tariflicher Vorschrift höher zu gruppieren ist.
- 6.10. Wünscht der Kunde Leistungen von Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es einer gesonderten vorherigen Absprache mit persoplast. In diesen Fällen werden nachstehende Zuschläge auf der Grundlage des jeweils gültigen Stundensatzes berechnet:

a)	Mehrarbeit (Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit des Mitarbeiters um mehr als 15 %)	25 %
b)	Nachtarbeit (Arbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr)	25 %
c)	Sonntagsarbeit (Arbeit an Sonntagen zwischen 00.00 und 24.00 Uhr)	50 %
d)	Feiertagsarbeit (Arbeit an gesetzlichen Feiertagen zwischen 00.00 und 24.00 Uhr)	100 %

Abweichend hiervon richten sich die Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich nach der jeweiligen Zuschlagsregelung im Entleihbetrieb.

Ferner gelten davon abweichend für Tätigkeiten im medizinischen/ärztlichen Bereich folgende Zuschläge:

Nachtarbeit	15,0 %
Sonntagsarbeit	25,0 %
Feiertagsarbeit	35,0 %
Samstagsarbeit in der Zeit von 13.00 bis 23.00 Uhr	7,5 %

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.

7. Vermittlungsprovision

7.1. Bei Übernahme des Mitarbeiters aus der Überlassung durch den Kunden oder ein mit ihm nach § 18 AktG verbundenes Unternehmen steht persoplast eine Vermittlungsprovision zu. Die Höhe der Provision ist nach dem Bruttomonatsgehalt, das der Mitarbeiter nach der Übernahme erzielt, wie folgt gestaffelt:

- bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision zwei Bruttomonatsgehälter (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme vom vierten bis sechsten Monat beträgt die Provision 1,5 Bruttomonatsgehälter (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme vom siebten bis neunten Monat beträgt die Provision ein Bruttomonatsgehalt (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme vom zehnten bis zwölften Monat beträgt die Provision ein halbes Bruttomonatsgehalt (bzw. einen der Höhe nach prozentual entsprechenden Teil des Bruttojahreseinkommens);
- bei einer Übernahme nach dem zwölften Monat entstehen keine Provisionsansprüche mehr.

7.2. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist persoplast dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 1 und Satz 2 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit einem mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

8. Informationspflichten des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, persoplast die für die Zuordnung des Kundenbetriebs zu einer zuschlagspflichtigen Branche sowie die zur Ermittlung des dort fälligen Branchenzuschlags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, persoplast über Vereinbarungen im Kundenbetrieb i.S.v. Ziffer 6.7. zu informieren, die Leistungen für die Mitarbeiter vorsehen. Solche Besserstellungsvereinbarungen sind im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag niederzulegen. Die vorgenannten Angaben haben wahrheits- und ordnungsgemäß zu erfolgen. Dem Kunden ist bewusst, dass eine wahrheitswidrige Auskunft empfindliche Rechtsfolgen für persoplast haben kann. Sollte dies unterbleiben, kann persoplast trotz bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden aussetzen. Das Recht von persoplast bei Verstößen gegen die Informationspflichten seine Leistung zu verweigern, entsteht unabhängig von einem etwaigen Haftungsanspruch von persoplast gemäß Ziffer 9.4.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Mitarbeiter von persoplast in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden selbst oder einem mit dem Kunden konzernmäßig i.S.d. § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Kunde diesen Befund persoplast unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (equal treatment) sodann zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll sowie die Überlassungsverträge ggf. anzupassen. Kommt der Kunde seiner Prüfungs- und Informationspflicht nicht nach, so hat er persoplast von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Mitarbeiters auf equal treatment sowie allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Schäden freizustellen. persoplast verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Ansprüchen des Mitarbeiters auf Ausschlussfristen zu berufen, soweit sie einschlägig sind.
- 8.3. Der Kunde informiert persoplast unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen.

9. Haftung/Freistellung/Ersatz

- 9.1. persoplast haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. persoplast haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, persoplast von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.
- 9.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet persoplast bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.3. Für alle sonstigen Schäden haftet persoplast bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/ normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) – wie z.B. die sorgfältige Auswahl des überlassenden Mitarbeiters.
- 9.4. Sollte der Kunde gegen seine Informationspflichten aus Ziffer 8. verstoßen, weil er diesen entweder nicht nachkommt, die von ihm gemachten Angaben nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sind oder teilt der Kunde persoplast Änderungen gemäß Ziffer 6.6. unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist persoplast aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher persoplast hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Sollte der Verstoß gegen die Informationspflicht dazu führen, dass die Mitarbeiter Ansprüche gegenüber persoplast entstehen, ist persoplast frei, darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt bei der Nachgewährung von Vergütungsansprüchen die Summe der von persoplast zu zahlenden Bruttobeträge zzgl. des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Gleichzeitig ist der Kunde verpflichtet, persoplast von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese auf Grund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

Hiervon unberührt bleiben sonstige Ansprüche von persoplast auf Schadensersatz.

10. Rechnungslegung, Zahlungen

- 10.1. Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitnachweise des Mitarbeiters. Die Zeitnachweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrags vorgelegt. Die von persoplast erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.
- 10.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist persoplast berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. persoplast ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 11.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber persoplast aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 11.2. Der Kunde darf Forderungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ohne Zustimmung von persoplast an Dritte abtreten oder verpfänden.

12. Kündigung

- 12.1. Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.
- 12.2. Macht persoplast in den Fällen der Ziffern 3.1. – 3.3. nicht von seinem Recht auf Austausch Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.
- 12.3. persoplast ist auch zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 10.2. nicht nachkommt.
- 12.4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber persoplast ausgesprochen wird. Die überlassenen Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Kündigung nicht befugt.

13. Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 13.1. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von persoplast.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AÜB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.